

Kurze Erläuterungen zu Teil A des Vordrucks 225
(Erklärung über den Familienstand und die Einkünfte
zwecks Festlegung des Tagessatzes der Geldleistungen)

1. Weshalb erhalten Sie diesen Vordruck?

Ihre Krankenkasse gewährt Ihnen zurzeit Geldleistungen, deren Höhe von mehreren Faktoren abhängt (Familienstand, Einkünfte der Personen, mit denen Sie zusammenwohnen):

- Wohnen Sie mit anderen Personen unter derselben Adresse zusammen?
- Verfügen diese Personen über ein eigenes Einkommen?
- Wie hoch ist dieses Einkommen?
- Welches ist die Art des Einkommens dieser Personen?

Diese Auskünfte benötigen wir, um Ihnen den korrekten Tagessatz Ihrer Geldleistungen zu gewähren.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie den beiliegenden Fragebogen korrekt beantworten. Wenn das Einkommen der Person, die mit Ihnen zusammenwohnt, sich ändert oder diese Person auszieht, oder aber wenn eine andere Person zu Ihnen zieht, müssen Sie uns unverzüglich benachrichtigen.

2. Wer muss „was“ beantworten und „welchen“ Teil des Vordrucks 225 ausfüllen?

Als Bezieher der Geldleistungen Ihrer Krankenkasse müssen Sie selbst Teil A des Vordrucks 225 ausfüllen und den Vordruck unterschreiben.

Teil B des Vordrucks 225 ist von der/den Person(en) auszufüllen, die mit Ihnen unter der gleichen Adresse gemeldet ist/sind, wie zum Beispiel Ihr Ehepartner/Ihre Ehepartnerin.

Sie sind nicht verheiratet? Dann betrifft der Vordruck möglicherweise Ihren Partner, Ihr Kind, eine mit Ihnen verwandte oder verschwägerte Person bis zum dritten Grad¹ (Bruder, Schwester, Großeltern).

Sie wohnen mit einer Person zusammen, die weder mit Ihnen verwandt noch verschwägert ist? Auch diese Person muss Teil B des Vordrucks 225 ausfüllen.

Genau wie alle anderen Personen, die Teil B ausgefüllt haben, müssen auch Sie selbst den Teil B des Vordrucks 225 unterschreiben.

3. Wie ist der Fragebogen auszufüllen?

Keine Panik! Sie brauchen nicht alle Fragen zu beantworten.

Die Fragen in Teil A des Vordrucks 225 sind von A1 bis A14 nummeriert.

Um die Fragen zu beantworten, brauchen Sie nur entweder JA oder NEIN anzukreuzen. Lesen Sie dann, was in dem entsprechenden Feld daneben steht (diese Information finden

¹ Siehe Schema in Feld A8

Sie jeweils neben dem Feld das Sie angekreuzt haben), und füllen Sie dieses Feld aus. So arbeiten Sie sich durch den Fragebogen bis zu der Stelle, an der Sie um die Unterschrift und die Rücksendung gebeten werden.

Beispiel:

Ziffer A1: Tragen Sie dort Ihren Namen, Ihren Vornamen und die Nummer des Nationalregisters ein. Danach gehen Sie weiter zur Ziffer A2.

Ziffer A2: Wenn Sie nicht mit Ihrem Ehepartner oder Partner zusammenwohnen, kreuzen sie bei Ziffer A2 NEIN an und gehen Sie zur Ziffer A3.

Ziffer A3: Kreuzen Sie JA an, wenn Sie mit Ihren Kindern zusammenwohnen oder wenn Sie ein abwechselndes Sorgerecht ausüben. Dann gehen Sie zur Ziffer A4.

Vordruck 225 - Teil A Erklärung über den Familienstand und die Einkünfte zwecks Festlegung des Tagessatzes der Geldleistungen			
Dieser Teil ist vom Leistungsberechtigten auszufüllen.			
Wenn Sie Hilfe beim Ausfüllen dieses Vordrucks benötigen, nehmen Sie beiliegende Broschüre (Erklärungen) zur Hand.			
A1	Name der Person, die Anspruch auf Geldleistungen hat ENSS (Erkennungsnummer der sozialen Sicherheit – steht oben rechts auf der SIS-Karte).....		
A2	Ich wohne mit meinem Ehepartner oder Partner zusammen.	JA NEIN	Wenn ja, lassen Sie Teil B dieses Vordrucks von Ihrem Ehepartner oder Partner ausfüllen; dann bitte weiter bei Ziffer A14; lesen und unterschreiben Sie den Vordruck. Wenn nicht, bitte weiter bei Ziffer A3
A3	Ich wohne mit einem oder mehreren Kind(ern) zusammen oder erziehe diese(s) Kind(er) im Rahmen des abwechselnden Sorgerechts.	JA NEIN	Wenn ja, bitte weiter bei Ziffer A4. Wenn nicht, bitte weiter bei Ziffer A8.
A4	Diese(s) Kind(er) oder mindestens eines der Kinder, mit dem/denen ich zusammenwohne, ist/sind noch keine 15 Jahre alt.	JA NEIN	Wenn ja, bitte weiter bei Ziffer A11. Wenn nicht, bitte weiter bei Ziffer A5

Hinweis:

Auf den nun folgenden Seiten finden Sie für jede Frage oder jede Ziffer zusätzliche Erläuterungen.

Achtung!

Wenn Ihre Antworten unvollständig oder ungenau sind, besteht die Gefahr, dass Sie den falschen Tagessatz erhalten:

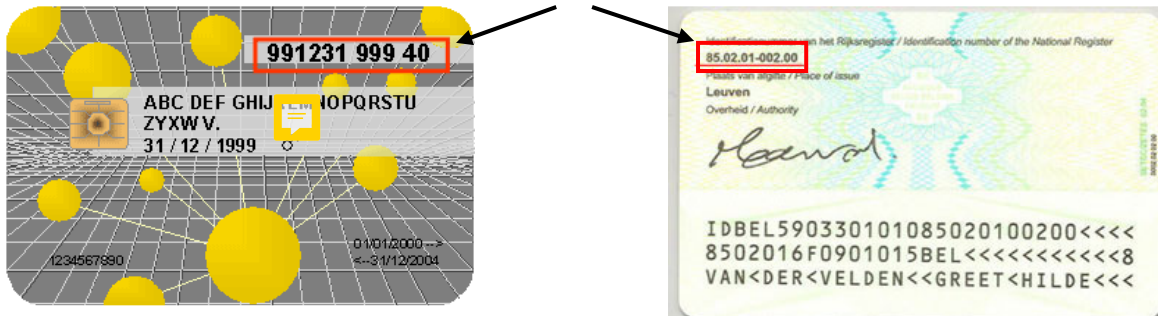
- Wenn Sie zu wenig erhalten, müssen Sie auf die Nachzahlungen warten;
- Wenn Sie zu viel erhalten, müssen Sie den Unterschied erstatten. Wenn Sie darüber hinaus falsche, ungenaue oder unvollständige Angaben erteilen, ist eine Verwaltungsstrafe oder eine strafrechtliche Verfolgung möglich².

² Gemäß Artikel 233 des sozialen Strafgesetzbuchs

4. Erläuterung zu den einzelnen Ziffern in Teil A des Vordrucks 225

A1

Prüfen Sie, ob Name, Vorname und Nationalnummer korrekt sind. Ihre Nationalnummer finden Sie auf ~~der Vorderseite der SIS-Karte~~ oder auf der Rückseite Ihres Personalausweises. Siehe Abbildungen.



A2

- Ihr Ehepartner ist die Person, mit der Sie verheiratet sind und die bei Ihnen wohnt.
- Ihr Partner ist die Person, die unter einem Dach mit Ihnen zusammenwohnt und mit der Sie ein gemeinsames Leben führen. Sie sind mit dieser Person nicht verheiratet. Das Zusammenwohnen kann faktisch oder juristisch, mit oder ohne Vertrag über eine Lebenspartnerschaft sein.

A3

Sie sind nicht verheiratet oder wohnen nicht mit Ihrem Partner zusammen. Sie haben keinen Partner, aber Ihrer Kinder leben mit Ihnen zusammen? Sie antworten mit Ja auf diese Frage, auch wenn andere Personen unter der gleichen Adresse gemeldet sind. Diese anderen Personen können ein Bruder, eine Schwester, die Großeltern, die Enkel, ein Neffe, eine Nichte... sein. Es kann sich auch um Personen handeln, mit denen Sie weder verwandt noch verschwägert sind, wie zum Beispiel eine Person, die ein Zimmer bei Ihnen mietet (unter der gleichen Adresse), ein Freund/eine Freundin Ihrer Tochter/Ihres Sohnes ...

Abwechselndes Sorgerecht: Kreuzen Sie Ja an, wenn Ihr Kind aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder einer notariellen Urkunde im Schnitt mindestens zwei Tage in der Woche bei Ihnen wohnt.

A4

Wenn das Kind, das bei Ihnen wohnt, noch keine 15 Jahre alt ist, kreuzen Sie Ja an, wenn nicht, Nein.

A5

Wenn mindestens eines der Kinder, die bei Ihnen wohnen, steuerrechtlich als unterhaltsberechtigtes Kind gilt, kreuzen Sie Ja an.

Wenn dies nicht der Fall ist, kreuzen Sie Nein an.

Der Steuerbescheid ist der Bescheid, den Sie nach der Prüfung Ihrer Steuererklärung und nach der Berechnung Ihrer Steuern erhalten. Auf diesem Bescheid finden Sie den Betrag, der Ihnen vom Finanzamt erstattet wird oder den Sie nachzahlen müssen.

In der Rubrik 2 – Berechnung der Steuern – können Sie sehen, ob Ihr Kind steuerlich zu Lasten ist. Beispiel:

2. Berechnung der Steuern

Steuerfreibetrag

- Grundbetrag:	6.400,00	6.400,00 erhöht für:
- Kind zu Lasten	7.540,00	

Insgesamt	13.940,00	6.400,00
-----------	-----------	----------

A7

Bruttoeinkünfte der Personen, die mit Ihnen zusammenwohnen

Das Bruttoeinkommen der mit Ihnen zusammenwohnenden Person ist das monatliche Einkommen vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (LSS), der Berufssteuer oder anderer Abgaben.

Wenn mehrere Bruttoeinkünfte vorhanden sind, müssen diese zusammengerechnet werden. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Alle Einkünfte der mit Ihnen zusammenwohnenden Person aufgrund einer Beschäftigung in Belgien oder im Ausland;
- alle Einkünfte der mit Ihnen zusammenwohnenden Person aufgrund der Ausübung eines Amtes als Vorsitzender des ÖSHZ, Schöffe, Bürgermeister oder eines anderen politischen Amtes;
- alle Ersatzeinkünfte wie:
 - Pensionen;
 - Berufskrankheits- oder Arbeitsunfallrenten, ...;
 - Beihilfen (für Menschen mit einer Behinderung, als Einkommensersatz gezahlte Beihilfen);
 - Arbeitslosenunterstützung;
 - Kranken- oder Invalidengeld;
 - Entschädigung gleich welcher Art, die der Person, die mit Ihnen zusammenwohnt, aufgrund einer belgischen oder ausländischen Rechtsvorschrift sowie aufgrund der Gesetze über die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und aufgrund des allgemeinen Rechts gewährt werden;
 - ein Zwölftel aller Geldleistungen, die jährlich ausbezahlt werden:
 - Jahresendprämie,
 - dreizehntes Monatsgehalt,
 - doppeltes Urlaubsgeld,
 - Ergänzungszahlung zum doppelten Urlaubsgeld,
 - Jahresurlaubsgeld für Rentner,
 - Prämien,
 - Sonderzuwendungen (Geldgeschenke, die zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährt werden, Bonus, ...),
 - Gewinnbeteiligung.

Wenn die Person, die mit Ihnen zusammenwohnt, als Selbstständige(r) ~~arbeite~~, gehen Sie wie folgt vor:

- Vom Bruttojahreseinkommen ziehen Sie die beruflichen Ausgaben ab, multiplizieren diesen Betrag mit 1,25 und teilen anschließend das Ergebnis durch 12.
- Der Anteil der beruflichen Einkünfte, der dem helfenden Ehepartner zugewiesen wird, ist als Erwerbseinkommen des helfenden Ehepartners zu betrachten³.
- Wenn der helfende Ehepartner einen Antrag auf Sozialversicherung anstelle des anderen Ehepartners gestellt hat⁴, ist das Einkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit als berufliches Einkommen des Selbstständigen (d.h. des Ehepartners, der das Geschäft betreibt) zu betrachten, mit Ausnahme des Anteils, der dem helfenden Ehepartner zugewiesen wird.

Achtung: nicht zu berücksichtigen sind bei

Kindern:

- * das Kindergeld

Behinderung:

- * die Integrationsbeihilfe⁵: es handelt sich um eine Beihilfe, die dazu dient, den Verlust oder die Minderung der Eigenständigkeit auszugleichen;

Scheidung:

- * die Unterhaltsrente, die Sie dem Ehepartner/der Ehepartnerin, von dem/der Sie faktisch oder von Tisch und Bett getrennt sind, zahlen. Dieser Ehepartner/diese Ehepartnerin bleibt für die Gesundheitsleistungen mitversichert;

Arbeitslosigkeit:

- * der Alterszuschlag für ältere Arbeitslose, der Arbeitslosen zusteht, ~~die mindestens 50 Jahre alt sind,~~
~~seit mindestens einem Jahr arbeitslos sind,~~
~~eine berufliche Laufbahn von mindestens 20 Jahren nachweisen können;~~
- * die zusätzliche Entschädigung zur Arbeitslosenunterstützung⁶;
- * der Unterstützungszuschlag für Arbeitslose, die im Rahmen einer lokalen Arbeitsagentur beschäftigt sind;

Invalidität:

- * die Nachholprämie ~~von 200 Euro~~, die bestimmten Invaliden mit dem Invalidengeld im Mai ausbezahlt wird,
- * der Festbetrag für die Hilfe einer Drittperson (diese Beihilfe kann auch bei Bezug von Krankengeld während des ersten Jahres der Arbeitsunfähigkeit gezahlt werden);

Pension:

- * die Zahlung, die im Rahmen einer Gruppenversicherung (Zusatzpension) oder im Rahmen eines Pensionsparvertrags gewährt wird;
- * die Kriegsofferrente;

³ Gemäß Artikel 85 des Einkommensteuergesetzbuchs

⁴ Artikel 12 des KE Nr. 38 vom 27. Juli 1967 über das Sozialstatut der Selbstständigen

⁵ Wie im Gesetz vom 27. Februar 1987 (über die Beihilfen für Menschen mit Behinderung) beschrieben.

⁶ Gemäß KAA Nr. 46 vom 23. März 1990 gewährt.

Sonstigen

* ~~Kapitaleinkünfte (Dividenden auf Aktien, ...)~~

Was ist mit den sehr geringen Einkünften?

Möglicherweise steht Ihnen eine erhöhte Entschädigung zu, wenn ein Haushaltsangehöriger

- über keinerlei Einkünfte oder über monatliche Bruttoeinkünfte bis zu ~~914,67~~ Euro brutto verfügt. Es kann sich dabei sowohl um ein Erwerbs- als auch ein Ersatzeinkommen handeln;
- ein Ersatzeinkommen bis zu ~~1006,65~~ Euro brutto im Monat bezieht;
- oder ein Erwerbseinkommen unter ~~1472,40~~ Euro brutto im Monat bezieht;
- oder ein gemischtes Einkommen (Ersatz- und Erwerbseinkommen) unter ~~1472,40~~ Euro brutto im Monat bezieht.

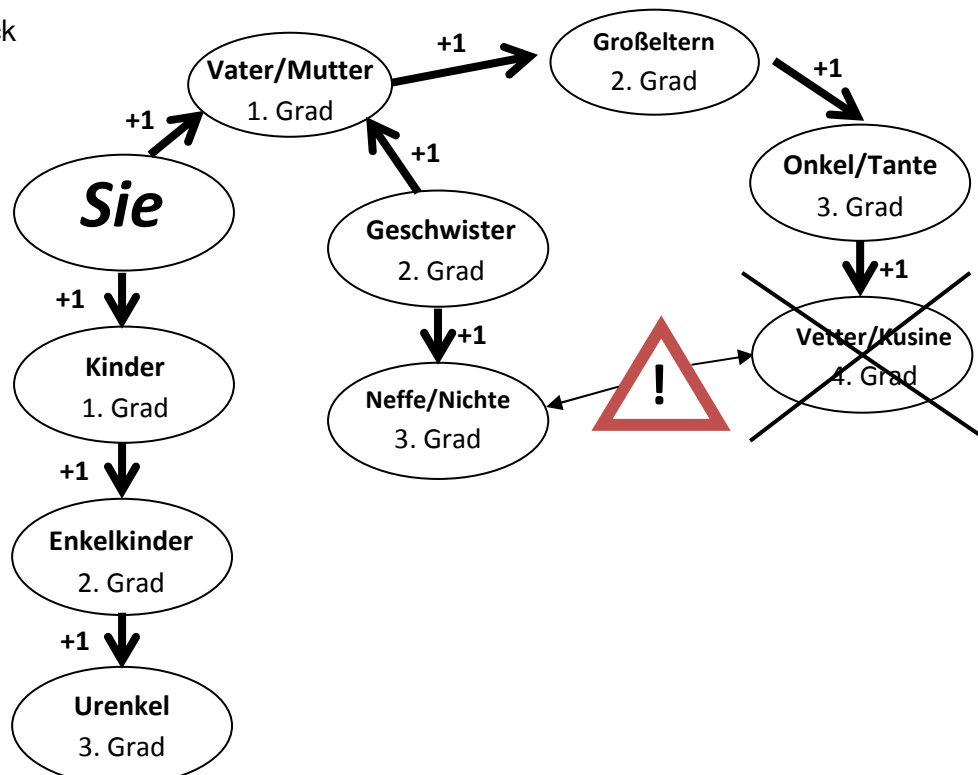
Beispiel: Sie wohnen mit zwei Kindern zusammen, einem Sohn und einer Tochter. Ihr Sohn ist arbeitslos und erhält monatlich 1100 Euro brutto als Arbeitslosenunterstützung. Ihre Tochter hat vor kurzem eine Arbeit gefunden und verdient 1250 Euro brutto im Monat. Sowohl Ihr Sohn als auch Ihre Tochter müssen Teil B des Fragebogens ausfüllen.

Weshalb? Das Erwerbseinkommen Ihrer Tochter liegt unter ~~1472,40~~ Euro. Demnach stünden Ihnen höhere Geldleistungen zu (siehe Buchstabe c.). Das Arbeitslosengeld Ihres Sohnes ist jedoch ein Ersatzeinkommen, das über ~~1006,65~~ Euro monatlich liegt. Demnach haben Sie wiederum keinen Anspruch auf die erhöhten Geldleistungen (siehe Buchstabe b.).

A8

Verwandte bis zum dritten Grad können Geschwister, Großeltern, Enkel usw. sein. Angeheiratete Verwandte bis zum dritten Grad sind Schwiegereltern (die Eltern des Ehepartners), Schwäger und Schwägerinnen (Geschwister des Ehepartners).

Überblick



A10 Siehe Ziffer A7.

A11

Sie dürfen mit Personen zusammenwohnen, die nicht mit Ihnen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind (z.B. Ihr Vetter oder Ihre Kusine) oder die nicht zu Ihrer Familie gehören (z.B. eine Person, die ein Zimmer bei Ihnen mietet und unter derselben Adresse gemeldet ist), einem Freund/einer Freundin Ihrer Tochter/Ihres Sohnes, ...

A13 Siehe Ziffer A7.

A14

Lesen Sie die Erklärung durch und kreuzen Sie die zutreffenden Felder an.

Ihre Erklärung ist nur dann gültig, wenn sie:

- * datiert und,
- * unterschrieben ist.

Dem Fragebogen (Vordruck 225, Teil A) sind gegebenenfalls noch folgende Unterlagen hinzuzufügen:

- * Teil B des Fragebogens „Vordruck 225“,
- * Steuerbescheid des Finanzamtes,
- * Lohn-/Gehaltsabrechnungen, Bescheinigung über die Zahlung des Urlaubsgeldes, der Pension, Geldleistungen,...
- * Bescheinigung Ihres Steuerbuchhalters für Tätigkeiten als Selbstständige(r).

Stellen Sie uns diese Unterlagen ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zu.
